RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten

nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) ▲1*)

Prüfzeitraum 2022

Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebene Frist, binnen derer der Fragebogen übermittelt werden muss.

An die
Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6
01099 Dresden

|_ _|

_____
Ort, Datum

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Erhebungsjahr ist das **Kalenderjahr 2022**; alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 („Prüfzeitraum“).

A) Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad				
2	Geburtsdatum	T T M M J J	3	Mitgliedsnummer (s. Anschreiben)	

B) Berufsunterbrechung

1	Ich habe meinen Anwalts-Beruf im Prüfzeitraum (zumindest zeitweise) ausgeübt.	☐ Ja	falls „Ja“ **➔weiter mit C)**
2	Ich war im gesamten Prüfzeitraum durchgängig von meiner Kanzleipflicht gem. § 29 BRAO befreit und habe meinen Anwalts-Beruf nicht ausgeübt.	☐ Ja	falls „Ja“ **➔weiter mit D)** (keine Anlagen erforderlich)
3	Ich habe im gesamten Prüfzeitraum meinen Anwalts-Beruf durchgängig nicht ausgeübt, weil ich an der Berufsausübung gehindert war.	☐ Ja, weil (Grund):	falls „Ja“ **➔weiter mit D)** (keine Anlagen erforderlich)

C) Zulassung

	Ich bin zugelassen (bzw. aufgenommen) als		
1	niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder niedergelassene/r europäische/r bzw. ausländische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand.	☐ Ja	falls „Ja“ **➔füllen Sie bitte die Anlage R vollständig aus**
2	Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt oder europäische/r bzw. ausländische/r Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt.	☐ Ja	falls „Ja“ **➔füllen Sie bitte die Anlage S vollständig aus**

D) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

_____
Unterschrift

***)** Das Dreiecksymbol – ▲ – verweist auf zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

Anlage R
Niedergelassene Rechtsanwälte

A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeitsschwerpunkte hatten Sie im Prüfzeitraum? (beliebige Anzahl)	01	☐ Aktienrecht	23	☐ IT-Recht	45	☐ Transp.-/SpeditionsR.		
		02	☐ Arbeitsrecht	24	☐ Kapitalanlagerecht	46	☐ Treuhandschaft		
		03	☐ Bankrecht	25	☐ Kapitalmarktrecht	47	☐ Umweltrecht		
		04	☐ Baurecht, privates	26	☐ Kaufrecht	48	☐ Unternehmensnachf.		
		05	☐ Baurecht, öffentliches	27	☐ Maklerrecht	49	☐ Urheberrecht		
		06	☐ Beamtenrecht	28	☐ Mediation	50	☐ Vereinsrecht		
		07	☐ Betreuungen	29	☐ Medienrecht	51	☐ Verfassungsrecht		
		08	☐ Betreuungsrecht	30	☐ Medizinrecht	52	☐ Vergaberecht		
		09	☐ Compliance	31	☐ Mergers&Acquisitions	53	☐ Verkehrsrecht		
		10	☐ Datenschutzrecht	32	☐ Mietrecht	54	☐ Versicherungsrecht		
		11	☐ Erbrecht	33	☐ Nachlassverwaltung	55	☐ Vertragsrecht		
		12	☐ Existenzgründung	34	☐ Oldtimerrecht	56	☐ Verwaltungsrecht		
		13	☐ Familienrecht	35	☐ Patentrecht	57	☐ WEG-Recht		
		14	☐ Finanzdienstleistung	36	☐ Pferde-/Reitsportrecht	58	☐ Wettbewerbsrecht		
		15	☐ Gesellschaftsrecht	37	☐ Reiserecht	59	☐ Wirtschaftsrecht		
		16	☐ Gew. Rechtsschutz	38	☐ Schiedsgerichtsbark.	60	☐ Wirtschaftsstrafrecht		
		17	☐ Handelsrecht	39	☐ Sozialrecht	61	☐ Zollrecht		
		18	☐ Hausverwaltung	40	☐ Sportrecht	62	☐ Zwangsversteigerung		
		19	☐ Immobilienrecht	41	☐ Steuerrecht	63	☐ Zwangsverwaltung		
		20	☐ Inkasso	42	☐ Stiftungsrecht	64	☐ Zwangsvollstreckung		
		21	☐ Insolvenzrecht	43	☐ Strafrecht	65	☐ Sonstige:		
		22	☐ Insolvenzverwaltung	44	☐ Testamentsvollstreck.				
2	Welche/n Fachanwaltstitel dürfen Sie führen? (maximal drei)	00	☐ kein Fachanwaltstitel						
		01	☐ Fachanwalt für	02	☐ Fachanwalt für	03	☐ Fachanwalt für		

B) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

	In wieviel Fällen[2] haben Sie im Prüfzeitraum (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben.[3]) (Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall [4])	keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt?[5]	☐	☐	☐	☐
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt?[6]	☐	☐	☐	☐
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt?[7]	☐	☐	☐	☐
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt?[8]	☐	☐	☐	☐
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt?[9]	☐	☐	☐	☐
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt?[10]	☐	☐	☐	☐
2	im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt?[11]	☐	☐	☐	☐
3	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten?[12]	☐	☐	☐	☐
4	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht?[13]	☐	☐	☐	☐
5	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht?[14]	☐	☐	☐	☐
		↳ Wenn Sie alle Fragen mit „**keine**“ beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen **➔weiter bei E)**			

C) Berufsumfeld

1	Kanzleiname oder -firma	

		1 bis 2	3 bis 10	11 bis 30	mehr als 30
2	Wie viele Berufsträger[15] sind in der Kanzlei tätig, der Sie angehören?	☐	☐	☐	☐

D) Mandate

1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebenen Fälle ein Beteiligter (Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Mandanten, für den Mandanten auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Gegenstand des Mandats oder ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wurde, unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) einen Bezug zu einem der folgenden Länder auf?[16]	Ja	Nein
1.1	Afghanistan, Albanien, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Simbabwe, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate	☐	☐
1.2	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern	☐	☐
1.3	Großbritannien, Italien, Lettland, Libanon, Schweiz	☐	☐

2	In wie vielen der in B) angegebenen Fälle[17]… (erfüllt ein Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben.[18])	keine	1 bis 2	3 bis 10	mehr als 10
2.1	... haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäften mitgewirkt?	☐	☐	☐	☐
2.2	… haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsanteilen („Share Deals“) an einer Objektgesellschaft mitgewirkt, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) Eigentum an Immobilien hält?	☐	☐	☐	☐
2.3	… war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?	☐	☐	☐	☐
2.4	… haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen beraten oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung[19] dienen (z.B. Publikumsfonds)?	☐	☐	☐	☐
2.5	… haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen mit nominellen Anteilseignern[20] oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien[21] beraten bzw. vertreten?	☐	☐	☐	☐
2.6	… bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leistungsaustauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnissen, Kulturgütern oder anderen Artikeln von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?	☐	☐	☐	☐
2.7	… haben Sie Zahlungen (z.B. auf Kanzlei-, Ander-, Treuhandkonten) von Dritten erhalten, die weder Mandant, noch Gegner und auch nicht mit diesen verbundene Unternehmen oder Angehörige waren?	☐	☐	☐	☐
2.8	… haben Sie Bargeld zur Einzahlung auf Ander- oder Treuhandkonten bzw. -depots erlangt, das, auch in mehreren Tranchen, den Betrag bzw. Gegenwert von EUR 10.000 übersteigt?	☐	☐	☐	☐
2.9	… haben Sie Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, insbesondere Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten zur Weitergabe an Dritte oder zur Verwahrung erlangt?	☐	☐	☐	☐

E) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

_____

Unterschrift

Anlage S
Syndikusrechtsanwälte

A) Tätigkeitsschwerpunkte/Fachanwaltstitel

1	Welche Tätigkeits-schwerpunkte hatten Sie im Prüfzeit-raum? (beliebige Anzahl)	01	☐ Aktienrecht	24	☐ Kapitalanlagerecht	46	☐ Treuhandschaft		
		02	☐ Arbeitsrecht	25	☐ Kapitalmarktrecht	47	☐ Umweltrecht		
		03	☐ Bankrecht	26	☐ Kaufrecht	49	☐ Urheberrecht		
		04	☐ Baurecht, privates	27	☐ Maklerrecht	50	☐ Vereinsrecht		
		09	☐ Compliance	29	☐ Medienrecht	52	☐ Vergaberecht		
		10	☐ Datenschutzrecht	30	☐ Medizinrecht	53	☐ Verkehrsrecht		
		12	☐ Existenzgründung	31	☐ Mergers&Acquisitions	54	☐ Versicherungsrecht		
		14	☐ Finanzdienstleistung	32	☐ Mietrecht	55	☐ Vertragsrecht		
		15	☐ Gesellschaftsrecht	35	☐ Patentrecht	56	☐ Verwaltungsrecht		
		16	☐ Gew. Rechtsschutz	37	☐ Reiserecht	57	☐ WEG-Recht		
		17	☐ Handelsrecht	38	☐ Schiedsgerichtsbark.	58	☐ Wettbewerbsrecht		
		18	☐ Hausverwaltung	39	☐ Sozialrecht	59	☐ Wirtschaftsrecht		
		19	☐ Immobilienrecht	40	☐ Sportrecht	61	☐ Zollrecht		
		20	☐ Inkasso	41	☐ Steuerrecht	64	☐ Zwangsvollstreckung		
		21	☐ Insolvenzrecht	42	☐ Stiftungsrecht	65	☐ Sonstige:		
		23	☐ IT-Recht	45	☐ Transp.-/SpeditionsR.				
2	Welche/n Fachanwaltstitel dürfen Sie führen? (maximal drei)	00	☐ kein Fachanwaltstitel						
		01	☐ Fachanwalt für	02	☐ Fachanwalt für	03	☐ Fachanwalt für		

B) Fragen zu den Verpflichtetenkriterien

	In wieviel Fällen[▲2] haben Sie im Prüfzeitraum (Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben.[▲3]) (Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall.[▲4])	keine	1 bis 2 Fälle	3 bis 10 Fälle	mehr als 10 Fälle
1.1	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt?[▲5]	☐	☐	☐	☐
1.2	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt?[▲6]	☐	☐	☐	☐
1.3	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt?[▲7]	☐	☐	☐	☐
1.4	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Er-öffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpa-pierkonten mitgewirkt?[▲8]	☐	☐	☐	☐
1.5	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mit-gewirkt?[▲9]	☐	☐	☐	☐
1.6	für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesell-schaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mit-gewirkt?[▲10]	☐	☐	☐	☐
2	im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? [▲11]	☐	☐	☐	☐
3	den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fra-gen beraten? [▲12]	☐	☐	☐	☐
4	Beratung oder Dienstleistung im Zusammenhang mit Zu-sammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? [▲13]	☐	☐	☐	☐
5	geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen er-bracht?[▲14]	☐	☐	☐	☐
		↳ Wenn Sie alle Fragen mit „**keine**“ beantwortet haben, ist der Fragenteil abgeschlossen **➔weiter bei E)**			

C) Syndikustätigkeit

1	Arbeitgeber (Firma/Name)		
2	Branche		
3	Ist Ihr Arbeitgeber seinerseits selbst „Verpflichteter“ i.S.v. § 2 Abs. 1 GwG?	☐ Ja, nach § 2 Abs. 1 Nr. _____ GwG.	☐ Nein

4	Erbringen Sie als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt …	Ja	Nein
4.1	… Rechtsdienstleistungen gegenüber Mitgliedern Ihres Arbeitgebers i.S.v. § 46 Abs. 5 Nr. 2 BRAO (Mitglieder von Berufs- und Interessenvereinigungen und Genossenschaften; z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Mieter-, Immobilieneigentümervereine)?	☐	☐
4.2	… Rechtsdienstleistungen gegenüber Mandanten Ihres Arbeitgebers i.S.v. § 46 Abs. 5 Nr. 3 BRAO (Mandanten von Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern)?	☐	☐

D) Mandate

1	Wies im Prüfzeitraum im Rahmen der in B) angegebenen Fälle ein Beteiligter (Arbeitgeber/Mandant, Gegner bzw. Vertragspartner des Arbeitgebers/Mandanten, für den Arbeitgeber/Mandanten auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter etc.), ein Gegenstand des Mandats oder ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wurde, unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) einen Bezug zu einem der folgenden Länder auf?[16]	Ja	Nein
1.1	Afghanistan, Albanien, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Simbabwe, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate	☐	☐
1.2	Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern	☐	☐
1.3	Großbritannien, Italien, Lettland, Libanon, Schweiz	☐	☐

2	In wie vielen der in B) angegebenen Fälle[17]… (erfüllt ein Fall mehrere Kriterien, ist er mehrfach anzugeben.[18])	keine	1 bis 2	3 bis 10	mehr als 10
2.1	... haben Sie an Treuhandverhältnissen oder -geschäften mitgewirkt?	☐	☐	☐	☐
2.2	… haben Sie an der Übertragung von Gesellschaftsanteilen („Share Deals“) an einer Objektgesellschaft mitgewirkt, die unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) Eigentum an Immobilien hält?	☐	☐	☐	☐
2.3	… war der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 12, 13, 14 GwG)?	☐	☐	☐	☐
2.4	… haben Sie unmittelbar oder mittelbar (z.B. über Gesellschaftskonstruktionen) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen beraten oder vertreten, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung[19] dienen (z.B. Publikumsfonds)?	☐	☐	☐	☐
2.5	… haben Sie unmittelbar oder mittelbar Unternehmen mit nominellen Anteilseignern[20] oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien[21] beraten bzw. vertreten?	☐	☐	☐	☐
2.6	… bestand hinsichtlich des Mandatsinhalts oder des Leistungsaustauschs Bezug zu Öl, Waffen, Tabakerzeugnissen, Kulturgütern oder anderen Artikeln von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten?	☐	☐	☐	☐

E) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

_____

Unterschrift

Pflichtinformationen

nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:
Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:
Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Rechtsanwalt Jörg Freund, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, datenschutz@rak-sachsen.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Prüfzeitraum ausgeübt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

Speicherdauer:
Die eingegebenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe von § 51a Abs. 1 GwG solange gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Kammer erforderlich ist.

Betroffenenrechte:
Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:
Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Devrientstraße 5, 01067 Dresden.

Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:
Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen ist § 52 Abs. 6 GwG. Demnach haben Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG sind, der nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Wer entgegen § 52 Abs. 6 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangsgeld.

Erläuterungen

zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

---

1 Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 60, 61 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist gem. § 50 Nr. 3 GwG im Hinblick auf die Durchführung des Geldwäschegesetzes Aufsichtsbehörde für nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichtete Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Hierzu gehören auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO) sowie europäische und ausländische (Syndikus-)Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer hat gem. § 51 Abs. 3 GwG Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass erfolgen (§ 51 Abs. 3 Satz 2 GwG). Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie Tätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Tätigkeiten im Prüfzeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt durch Zufallswahl sowie risikobasiert. Die Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren und weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO, die diesem Fragebogen beiliegen.

2 Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.

3 Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

4 Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Sanierungsberater in der Eigenverwaltung, Kanzlei-Abwickler), ist er – ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, so dass derartige Tätigkeiten nicht als „Fall“ anzugeben sind. Mandatiert der Amtswalter einen Rechtsanwalt, auch aus der eigenen Kanzlei, ist letztgenannter jedoch Verpflichteter, soweit er an einer Katalogtätigkeit mitwirkt oder eine Transaktion i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführt.

5 Jede Mitwirkung an Immobilienkäufen und -verkäufen (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Sorgfaltspflichten aus. Eine Wertgrenze, unterhalb derer die Sorgfaltspflichten entfallen würden, existiert nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen ist zu differenzieren: Erfolgt die Übernahme der Immobilie in diesen Mandaten innerhalb des betroffenen Personenkreises, wird die Verpflichteteneigenschaft in der Regel nicht begründet. Erfolgt ein Verkauf der Immobilie an Dritte, wird die Verpflichteteneigenschaft begründet und die Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Aus Vorsichtsgründen wird empfohlen, auch hier erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, da davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist (vgl. § 2 Abs. 4 GwG). Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter das vorliegende Kataloggeschäft; indes kann hier die Einordnung unter ein anderes Kataloggeschäft in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für den Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG, oder die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften).

6 Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. „Asset Deals“, also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen („Share Deal“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ob die Regelung ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe findet, wird in der Regel dahingestellt bleiben können, weil der Zusammenschluss von Praxen nun unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG (Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen) fallen kann. Diesbezüglich kann weiter auch eine Beschaffung der zur Gründung zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr.10 lit. a) sublit. dd) GwG) oder die Gründung, der Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG) in Betracht kommen. Hierunter kann auch der Kauf und Verkauf von Ein-Asset-Gesellschaften fallen.

7 Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder -Anderdepot. Im Rahmen von Inkassotätigkeiten (einschließlich Zwangsvollstreckung) erlangte Gelder, die sogleich an den Mandanten weitergeleitet werden, werden nicht „verwaltet" (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG). Das gilt mit Blick auf den Gesetzeszweck auch für Zahlungen des Gegners infolge gerichtlicher Verurteilung oder bei Leistungen des Versicherers; dies jedoch nur bei geringem Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 S. 3 BORA ist ferner im Regelfall bei einem Betrag von bis zu EUR 15.000,00 - bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat – von Durchleitung und nicht von „Verwaltung" auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden. Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die „Verwaltung" von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme. Die unmittelbare oder mittelbare Verwaltung von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen (vgl. Anlage 2, Nr. 1 lit. c) zum GwG), fällt ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit. Der Begriff der Vermögensverwaltung findet sich im Steuerrecht (§ 14 S. 3 der Abgabenordnung). Nach § 14 S. 3 AO liegt eine Vermögensverwaltung in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

8 Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei (Auslands-) Kontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

9 Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung des Mandanten mit Kapitalbedarf bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme.

10 Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Geschäften ähnlich ist. Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme. „Ähnliche Strukturen" sind bspw. auch Stiftungen, die als juristische Personen insoweit den Gesellschaften gleichzusetzen sind. In der sektorspezifischen Risikoanalyse 2020 sind sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige (Treuhand-) Stiftungen explizit mit ihrem jeweiligen abstrakten Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko aufgeführt. Umfasst sind ebenfalls gemeinnützige Gesellschaften und ähnliche Strukturen, da diese gemäß der sektoralen Risikoanalyse 2020 einem erhöhten Risiko unterliegen, zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, so dass nicht pauschal von einem geringen Risiko ausgegangen werden kann.

11 Während bei den vorherigen dargestellten Katalogtätigkeiten die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktion sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß eine eigene Katalogtätigkeit des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

12 Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich „Mergers & Acquisition". Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.

13 Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.

14 Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteneigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt keine Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einer Katalogtätigkeit. Keine Katalogtätigkeit ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einer Katalogtätigkeit wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung eine Katalogtätigkeit berührt. Auch hier ist ein Mandatsverhältnis zur Begründung der Verpflichtetenqualifikation erforderlich.

15 Berufsträger in diesem Sinne sind Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BRAO (Mitglieder der Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Angehörige vorgenannter Berufe anderer Staaten).

16 Die Aufzählung enthält die von der Europäischen Kommission als mit hohem Risiko ausgewiesenen Drittländer und die von der FATF als Staaten mit strategischen Mängeln eingestuften Länder (Ziff. 1.1) sowie die in der Nationalen Risikoanalyse als mit hohem (Ziff. 1.2) bzw. mittel-hohem (Ziff. 1.3) Risiko für Deutschland ausgewiesenen Länder, soweit diese nicht bereits zuvor aufgeführt sind (vgl. https://www.zoll.de/fiu-international-gelistete-risikostaaten). Es genügt jedweder Bezug zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:
- der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO.
- die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
- ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich mittelbar ist, insbesondere:
- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder

Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,
- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

17 Die Fragestellungen beziehen sich nur auf die Katalogtätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Prüfzeitraum, die Sie unter B) anzugeben haben.

18 Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an „Treuhandverhältnissen oder -geschäften“ (Ziff. 2.1) anzugeben, als auch bei der Frage nach einem ‚Bezug zu Kulturgütern‘ (Ziff. 2.6).

19 Private Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

20 Unternehmen mit nominellen Anteilseignern sind Unternehmen, die anonyme oder vorgeschobene Gesellschafter haben, z.B. „Strohleute“ oder bei denen die Anteilseigner über Treuhandkonstrukte beteiligt sind.

21 Als „Inhaberpapiere emittierte Aktien“ sind Aktien, bei denen der jeweilige Inhaber das verbriefte Recht geltend machen kann; sie enthalten nicht den Namen eines Begünstigten und begünstigen Anonymität.